Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/3/9 5Ob19/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1993

Norm

MRG §16 Abs6

Rechtssatz

Eine Geltendmachung der Wertsicherung liegt auch dann vor, wenn sie auf Basis eines höheren als des zulässigen Hauptmietzinses erfolgte, weil die Geltendmachung einer Wertsicherung im höheren unzulässigen Ausmaß denknotwendig eine solche im zulässigen geringeren Ausmaß einschließt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 19/93
  Entscheidungstext OGH 09.03.1993 5 Ob 19/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0069706

Dokumentnummer

JJR_19930309_OGH0002_0050OB00019_9300000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at